



An die  
Bezirkshauptmannschaften und Magistrate

Bearbeiter/-in: Dr. Barbara Gleiß  
Tel: (+43 732) 77 20-16273  
Fax: (+43 732) 77 20-214360  
E-Mail: esv.post@ooe.gv.at

Linz, 23.04.2024

## Novellierung der Geflügelpest-VO; Anpassung der Risikogebiete

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der insgesamt wärmeren Witterung und der geringen Anzahl an aufgefundenen Wildvögeln, bei denen Geflügelpest festgestellt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die größte Gefahr für einen Eintrag der Tierseuche in den Hausgeflügelbestand saisonbedingt vorüber ist.

Daher wurden die Risikogebiete entsprechend angepasst. Jene Gebiete in Oberösterreich mit stark erhöhtem Risiko wurden herabgestuft zu Gebieten mit erhöhtem Risiko. Gebiete mit erhöhtem Risiko wurden auf jene Bereiche reduziert, in denen aufgrund der Lage an Gewässern bzw. einer sehr hohen Geflügeldichte weiterhin eine größere Ansteckungswahrscheinlichkeit besteht.

Es besteht somit österreichweit keine Stallpflicht mehr. Die novellierte Geflügelpest-Verordnung ist am 19.04.2024 in Kraft getreten.

Die Auflistung der Gebiete mit erhöhtem Risiko ist in der Novelle der Geflügelpest-Verordnung zu finden ([Link zur Geflügelpest-Verordnung](#)).

Es darf auch auf die aktuelle Information auf der Homepage des Landes Oberösterreich hingewiesen werden ([Link zur Homepage des Landes OÖ](#)). Auf dieser Seite befindet sich auch eine Karte mit Ausweisung der Gebiete mit erhöhtem Risiko.

In Gebieten mit erhöhtem Risiko sind bestimmte Biosicherheitsmaßnahmen verpflichtend einzuhalten. Ein diesbezügliches Informationsblatt findet sich ebenfalls auf der Homepage des Landes OÖ unter oben angeführtem Link.

Die Einhaltung grundsätzlicher Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen wird jedoch auch in Gebieten, die nicht als Risikogebiete eingestuft sind, dringend angeraten.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass Auflagen für Veranstaltungen mit Geflügel nur in Gebieten mit erhöhtem Risiko gemacht werden können (§ 7 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung). Hinsichtlich der Auflagen ist das Schreiben ESV-2016-400368/534-GI vom 04.12.2023 nach wie vor gültig.

Freundliche Grüße

Für den Landeshauptmann:  
Im Auftrag

Dr. Thomas Hain  
Landesveterinärdirektor

**Ergeht abschriftlich an:**  
die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte der Abteilung ESV

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.